

## Verfahrensvermerke

### Flächennutzungsplan der Stadt Lohne '80 69. Änderung

#### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) hat der Rat der Stadt Lohne diese 69. Änderung des Flächennutzungsplanes '80, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

L.S.

Gerdemeyer

Lohne, den 26.06.2013

SIEGEL

Gez. Bürgermeister

#### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 23.08.2011 die Aufstellung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lohne, den 26.06.2013

Gez. i.A. Reinkober

#### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 16.10.2012 dem Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 11.03.2103 bis 12.04.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lohne, den 26.06.2013

Gez. i.A. Reinkober

#### BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Diese Abschrift der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Lohne, den .....

STADT LOHNE  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

( Siegel )

.....  
Unterschrift

## Verfahrensvermerke

#### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lohne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 sowie die Begründung in seiner Sitzung am 26.06.2013 beschlossen.

Lohne, den 26.06.2013

Gez. i.A. Reinkober

#### Genehmigung

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 ist mit Verfügung (AZ: ..... ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, den

Landkreis Vechta / i.A.

#### Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt Nr. .... des Landkreises Vechta bekannt gemacht worden. Die .... Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Lohne, den

i.A.

#### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den

i.A.

#### Plangrundlage

**Karte:** Amtliche Karte (AK5), Maßstab 1:5000  
**Quelle:** Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
**Herausgebervermerk:** © 2010 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen 

#### Planverfasser

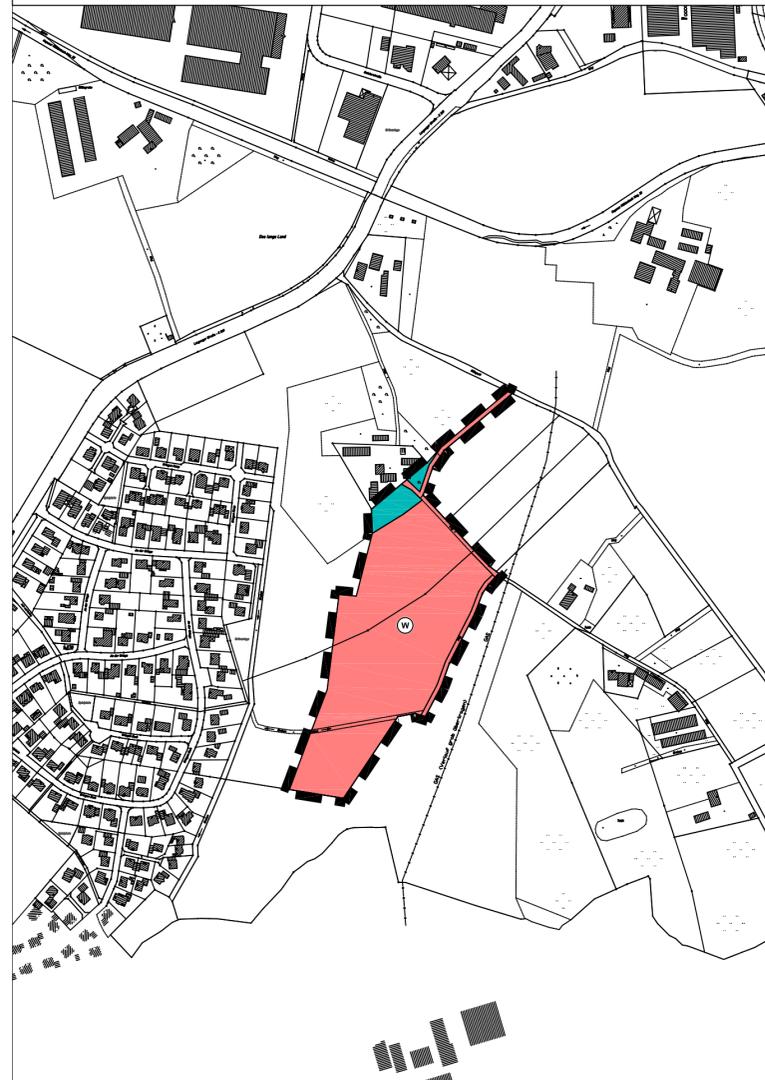
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:  
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den

Gez. Dr. Schneider /  
Planverfasser

## Planzeichnung

massstab 1:5000



## Planzeichenerklärung

BauNVO 90 / PlanzV 90



Wohnbaufläche  
gemäß § 1 BauNVO



Flächen für Wald  
gemäß § 5 (2) Nr. 9 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

#### Nachrichtliche Darstellung



Unterirdische Leitung / GAS (außerhalb des Plangebietes)  
gemäß § 5(2) Nr. 4 BauGB

## Hinweise

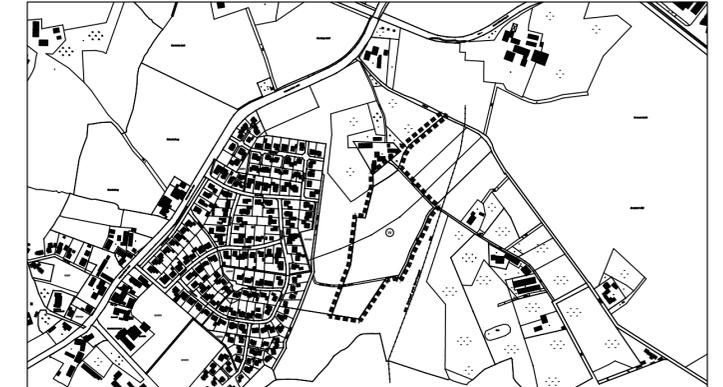
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten **ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde** (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Vechta unverzüglich angezeigt werden, meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Südöstlich des Plangebietes verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung. Der geringste Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 13m. Die Schutzbedingungen sind zu berücksichtigen.

## Übersichtsplan

massstab 1:10.000



### 69. Änderung des Flächennutzungsplans '80

"Brockdorf - östlich der Straße An der Urlage"

Stadt Lohne  
Landkreis Vechta



Stand: Feststellungsbeschluss



Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg  
Fon: 0441 74 210 Fax: 0441 74 211

Abschrift